

Erläuterungen zum Grundfragebogen 2021 der Deutschen Bibliotheksstatistik (DBS) – Öffentliche Bibliotheken –

Vorbemerkungen:

- Versehen Sie Ihren Fragebogen bitte unbedingt mit Namen und Anschrift der Bibliothek.
- Grundsätzlich ist der Stand vom 31.12. des Berichtsjahres anzugeben.
- Die einzutragenden Zahlen sind rechtsbündig in die vorgesehenen Felder zu schreiben.
- Falls das Gefragte nicht vorhanden ist, tragen Sie eine „0“ ein. Können Sie eine Zahl nicht ermitteln, so tragen Sie bitte ein „N“ (keine Angabe möglich) ein.
- **Änderungen zum Vorjahr sind rot gekennzeichnet.**

I. Allgemeine Angaben

1. Einwohnerzahl des Bibliotheksortes

Dies ist üblicherweise die amtlich erfasste Bevölkerung des Bibliotheksortes (nur Hauptwohnsitz). Bei überörtlichen Bibliothekssystemen (z.B. Kreisbibliotheken) werden die Einwohnerzahlen der zum System zugehörigen Orte berücksichtigt.

2. Zahl der Bibliotheken

Dieses sind Zentralbibliothek/Hauptstelle und Zweigstellen einschließlich Fahrbibliotheken, Musikbibliotheken, Bibliotheken in Krankenhäusern, integrierte Schulbibliotheken u.a.m. Die Zentralbibliothek/Hauptstelle zählt als eine Einheit. Falls einzelne Bereiche davon als selbstständige Einrichtung in anderen Gebäuden untergebracht sind, zählen sie als Zweigstelle (Pos. 3). Bei Fahrbibliotheken zählt jedes Fahrzeug als Einheit (Pos. 4).

Bibliotheken ohne Zweigstellen, Fahrbibliotheken und externe Dienstleistungsstellen tragen bei Pos. (2) eine "1" ein. Externe Dienstleistungsstellen werden gesondert unter Pos. (5) erfasst.

3. darunter: Zweigstellen

Zweigstellen können selbstständige Einrichtungen, reine Stadtteilbibliotheken, integrierte und kombinierte Schul- und Stadtteilbibliotheken u.a. sein (anzugeben ist die Zahl der Einrichtungen).

4. darunter: Fahrbibliotheken

Dies sind Bücherbusse aller Größen, die nach einem bestimmten Fahrplan Stadtteile, Vororte, Schulen, Siedlungen oder Orte innerhalb eines Kreisgebietes oder einer Region regelmäßig anfahren (anzugeben ist die Zahl der Fahrzeuge).

5. Externe Dienstleistungsstellen

Dies sind Orte mit stationären Buch- und Medienbeständen außerhalb einer Bibliothek. Gemeint sind stationäre Bestände z.B. in Kindergärten, Altenheimen, Gemeindezentren, Tourismus-Informationsstellen, Kurzentren usw. – **Fahr-, Patientenbibliotheken und Schulbibliotheken** sind hier ausgenommen! Die Haltepunkte von Fahrbibliotheken zählen nicht als externe Dienstleistungsstellen.

6. Publikumsfläche gesamt für Bibliotheksfunktionen (m²)

Alle dem Publikum zugänglichen Flächen der unter Pos. (2) genannten Bibliotheken inkl. Garderobe, Cafeteria, Freihandmagazin, Lesesaal, Veranstaltungsräume (nicht jedoch ein dem Publikum nicht zugängliches Magazin, Büroflächen und Depots von Fahrbibliotheken).

6.1 ...darunter: Publikumsfläche der Hauptstelle (m²)

Die Summe ist eine Teilsumme von DBS-Frage 6.

7. Jahresöffnungsstunden mit Bibliothekspersonal

Gesamtzahl der Öffnungszeiten aller unter Pos. (2) genannten Bibliothekseinrichtungen an allen Öffnungstagen im Berichtsjahr. (besondere Schließzeiten sind herauszurechnen)..

7.1 Jahresöffnungsstunden für Open Library (servicefreie Zeit)

Hier sind alle Öffnungszeiten gemeint, in denen kein Bibliothekspersonal anwesend ist.

7.2 NEU Haben Sie im Berichtsjahr zusätzliche Angebote wie z. B. Click and Collect, Bringdienste o. ä. angeboten?

Antworten Sie mit ja, wenn Sie außerhalb der Jahresöffnungsstunden einen Abhol- oder Bringservice o. ä. angeboten haben.

8. Wochenöffnungsstunden der Zentral-/Hauptbibliothek mit Bibliothekspersonal

Hier ist die Zahl der Öffnungszeiten allein der Hauptstelle/Zentralbibliothek pro Woche laut Regelöffnungszeiten einzutragen. Unter Regelöffnungszeit wird die normale Öffnungszeit der Bibliothek verstanden, unabhängig davon, ob es im Berichtsjahr auch Zeiten reduzierten Bibliotheksbetriebes gegeben hat. Bei Änderungen der Öffnungszeiten im Berichtsjahr bitte vom Stand 31.12. ausgehen.

8.1 Wochenöffnungsstunden für Open Library (servicefreie Zeit)

Die Wochenöffnungsstunden für Open Library beziehen sich auf die Hauptstelle.

II. Besuche

12. Besuche im Berichtsjahr

Als Zählinheit gilt hier der tatsächliche Bibliotheksbesuch, d.h. wenn ein und dieselbe Person z.B. dreimal am Tag das Bibliotheksgebäude betritt, ist für sie der Zählwert 3 einzutragen. Die Ermittlung kann durch Stichprobenzählung oder durch Zählapparate erfolgen. Ein Besuch liegt vor, wenn eine Person die Bibliothek aufsucht, unabhängig davon ob diese Person als Benutzerin oder Benutzer eingetragen ist oder nicht, bzw. ob sie Medien entleiht oder nicht. Ein Besuch liegt auch vor, wenn die Außenrückgabe benutzt wurde. Zu zählen sind auch Besuche von Veranstaltungen, Ausstellungen und Führungen.

Die Besuche bei Veranstaltungen (Pos. 99.1) sind eine Teilsumme der Besuche im Berichtsjahr (Pos. 12).

III. Medienangebote und -nutzung

13. Medien insgesamt – physischer Bestand

Unter der Gesamtmedienzahl werden der Freihand- und der Magazinbestand addiert.

Es gilt also: (13) = (15) + (17).

14. Gesamtentleihungen

Bei Pos. (14) werden die Zahlen von (14.1) + (35) addiert (Entleihungen physischer Bestand und virtueller Bestand).

14.1 Gesamtentleihungen physische Medien

Bei Pos. (14.1) werden die Zahlen von (19) + (29) addiert zuzüglich eventuell gezählter Entleihungen aus dem Magazin.

15. Medien in Freihandaufstellung insgesamt - Bestand

Gesamtsumme aller Printmedien und Non-Print-Medien in physischen Einheiten, die in den Pos. (18) + (28) ohne den Magazinbestand (17) gezählt sind (Austauschbestände werden nur bei der gebenden Bibliothek gezählt).

16. Medien in Freihandaufstellung bzw. im ,direkten Zugriff' insgesamt - Entleihungen

Hier werden die Zahlen von (19) + (29) + (35) addiert (ohne Magazinentleihungen).

17. Magazinbestand – Printmedien und Non-Print-Medien in physischen Einheiten

Dies sind getrennt aufbewahrte Bestände, die in der Regel den Benutzerinnen und Benutzern nicht direkt zugänglich sind. Außerdem sind hierunter wissenschaftliche Altbestände, Sondersammelbestände u. ä. zu verstehen. Depotbestände von Fahrbibliotheken, Kreisergänzungsbibliotheken u. ä. zählen nicht als Magazin-, sondern als Freihandbestände. Hierzu zählen nicht aus dem Freihandbestand vorübergehend entfernte Medien wie z.B. Weihnachtsbücher, Staffelexemplare u. ä.

Angaben zum Bestand im Einzelnen

18. Printmedien insgesamt

Gezählt werden die Freihandexemplare aller Printmedien (Sachliteratur, Belletristik, Kinder- und Jugendliteratur, Zeitschriftenhefte in Printform u. ä.), nicht aber der Magazinbestand (17). Es wird jeweils die physische Einheit gezählt (z.B. bei Loseblattausgaben der Ordner). Handschriften und Autographen werden nicht hier, sondern bei (28) gezählt, dies gilt ebenso für Medienkombinationen.

24. darunter: Kinder-/Jugendliteratur (inkl. fremdsprach. Lit.)

Hier werden Schöne Literatur für Kinder und Jugendliche und Sachliteratur für Kinder zusammen erfasst, unabhängig von der Sprache.

28. Non-Print-Medien und Sonstiges gesamt

Hierzu zählen Tonträger auf CD- und DVD-Audio u. ä. sowie Hörbücher (Audiobooks) und andere audiovisuelle oder elektronische Medien wie z.B. elektronische Spiele, Lernsoftware auf CD-ROM oder DVD-ROM. Zählung nach physischen Einheiten.

Hierzu zählen auch analoge Spiele, Noten, Bilder, Medienkombinationen, Karten und Pläne, Handschriften und Autographen, zusätzlich mobile Endgeräte (z. B. E-Reader, Tablets, Tiptoi-, Ting- und Bookii-Stifte, Tonies und Tonieboxen) sowie alle sonstigen Gegenstände, die ausgeliehen werden können (Stichwort: Bibliothek der Dinge). Zählung ebenfalls nach physischen Einheiten.

Bei Noten, die aus lose zusammengefüigten Einzelblättern oder Stimmen bestehen, zählen als physische Einheiten diejenigen, die für die Ausleihe etikettiert sind. Dasselbe gilt für Notenhefte oder -bände, die lose Stimmen als Beilage haben.

Bilder und Poster, Handschriften und Autographen werden nach Einzelstücken gezählt.

Medienkombinationen: Wenn keine konkrete Zuordnung möglich ist, so sind Medienkombinationen hier zu zählen. Hierzu zählen u.a. Dias, Diaserien, Arbeitstransparente/Folien und Mappen.

Karten und Pläne sowie Kunstdrucke werden nach Blättern gezählt.

34. E-Medien im eigenen Bestand

E-Medien-Bestand ist Bestand, für den dem Benutzer zeitlich befristeter Zugriff auf E-Books oder andere elektronische Einzelmedien gewährt wird, für welche die Bibliothek eine zeitlich befristete Benutzung außer Haus ermöglicht (DiViBib, Ciando oder ähnliche Geschäftsmodelle), jedoch nicht die unter (38) erfassten Plattformen, Dienste und Datenbanken und damit auch nicht deren einzelne Datensätze (z.B. Munzinger und vergleichbare Angebote). Erhoben wird die Zahl der Lizenzen.

HIER WERDEN KEINE VERBUND-BESTÄNDE EINGETRAGEN! Stichtag für die Ermittlungen von Lizenzen und Ausleihzahlen ist der 31.12.

34.1. E-Medien im Verbund

Anzahl der über einen Verbund zur Verfügung stehenden E-Medien (Lizenzen). Diese Zahl geht NICHT in die Gesamtsummen unter (13) und (15) ein. Stichtag für die Ermittlung von Lizenzen und Ausleihzahlen ist der 31.12.

34.2. Bibliotheken im Verbund

Gesamtanzahl der Bibliotheken, die am E-Medien-Verbund beteiligt sind. Es geben nur die Bibliotheken hier einen Wert ein, die selbst Mitglied eines E-Medienverbundes sind.

Angaben zu den Entleihungen im Einzelnen

19., 25. und 29.

Als Entleihungen zählen alle im Laufe des Berichtsjahres in der Bibliothek protokollierten Entleihungen an Benutzerinnen und Benutzer. Die Entleihungen der Kinder- und Jugendliteratur - Pos. (25) - sind eine Teilsomme von Pos. (19). Verleihte Austauschbestände zählen bei der gebenden Bibliothek nicht als Entleihungen an Benutzer, sondern nur bei der nehmenden Bibliothek.

Fristverlängerungen auf Antrag der Benutzerinnen und Benutzer zählen ebenfalls als Entleihungen. Dieser Antrag kann mündlich (ggf. unter Vorlage der Medien), schriftlich, telefonisch oder elektronisch, auch über das Internet, erfolgen. Verlängerungen, die von den Benutzerinnen und Benutzern selbst im Bibliothekssystem durchgeführt werden, sind hier ebenfalls zu zählen. Bei Gesamtkontoverlängerungen werden die einzelnen Medien gezählt. Zu den inhaltlichen Definitionen vgl. Pos. (17) und (18).

35. E-Medien - Entleihungen

E-Medien-Bestand ist Bestand, für den dem Benutzer zeitlich befristeter Zugriff auf E-Books oder andere virtuelle Einzelmedien gewährt wird, für welche die Bibliothek eine zeitlich befristete Benutzung außer Haus ermöglicht (DIVIBib oder ähnliche Geschäftsmodelle eingeschlossen), jedoch nicht die weiteren unter (38) erfassten Plattformen, Dienste und Datenbanken und damit auch nicht deren einzelne Datensätze (z. B. Munzinger).

36. Zugang an Medieneinheiten (ohne E-Medien)

Unter Zugang an Medieneinheiten wird die Zahl aller physischen Medieneinheiten angegeben, die dem Bestand der Bibliothek durch Kauf, Tausch, Schenkung oder aus anderen Quellen im Laufe des Berichtsjahres als Eigentum der Bibliothek hinzugefügt wurden. Empfangene Austauschbestände zählen bei der nehmenden Bibliothek nicht als Zugang. Zeitschriftenhefte werden hier mitgezählt. Der Zugang zum virtuellen Bestand des E-Medien-Verbundes wird hier nicht gezählt.

38. Lizenzierte virtuelle Plattformen, Dienste und Datenbanken (Anzahl)

Hierzu gehören laufend bezogene Plattformen, Dienste und Datenbanken, die über einen Server zur Nutzung bereitgestellt werden. Als Datenbank gelten Sammlungen und Zusammenstellungen von Daten, Fakten, bibliographischen Angaben, Texten oder sonstigen Medien, die unter einer gemeinsamen Oberfläche retrievalfähig angeboten werden (auch Streamingdienste). Sollten mehrere Datenbanken und Dienste unter einer gemeinsamen Benutzeroberfläche zugänglich sein, wird jede von ihnen auch einzeln gezählt (z.B. Munzinger, Munzinger-Personendatenbank, Munzinger Länder-Datenbank, tigerbooks, Onleihe). Nicht gemeint sind von der Bibliothek selbst erstellte Angebote, Sammlungen oder elektronische Schulungsprogramme. Die E-Learning-Angebote werden nicht mehr mit den Einzelkursen unter Pos. (38) oder (40) gezählt, sondern gelten (z.B. innerhalb der Onleihe) als eigene Datenbank. Jeder weitere Anbieter von E-Learnings zählt als weitere zu zählende Plattform.

38.1. Nutzung lizenzierter virtueller Plattformen (Anzahl der Logins)

Erhoben wird die Anzahl der erfolgreich getätigten Authentifizierungen über die Authentifizierungsschnittstelle des Bibliothekssystems. Hier werden sowohl Single-Sign-On wie auch plattformbezogene Authentifizierungen erfasst.

38.2. Die Authentifizierung wird über Single-Sign-On vorgenommen

Single Sign-on (SSO, mitunter auch als „Einmalanmeldung“ übersetzt) bedeutet, dass ein Benutzer nach einer einmaligen Authentifizierung auf andere Dienste, für die er autorisiert ist, zugreifen kann, ohne sich an den einzelnen Diensten jedes Mal zusätzlich anmelden zu müssen. Beispiel: Zugriff auf mehrere virtuelle Plattformen nach einmaligem Einloggen ins Bibliothekssystem.

Es kann vorkommen, dass ein Teil der Angebote über SSO zugänglich ist, andere jedoch über einen separaten Login. In diesem Fall bitte „teilweise“ angeben."

39. Laufende Zeitungs- und Zeitschriftenabonnements in Printform

Diese Angabe erfragt die Anzahl der Zeitungs- und Zeitschriftenabonnements in Printform im Berichtsjahr (am 31.12.). Sie werden nach der Anzahl der Abonnements erfasst, unabhängig von der Anzahl der Titel, d.h. Mehrfachexemplare des gleichen Titels werden als mehrere Abonnements gezählt. Zeitungen und Zeitschriften, die in Parallelausgaben (gedruckt und elektronisch) lokal angeboten werden, sind einmal in Pos. (39) und einmal in Pos. (40) zu zählen.

40. Laufende Zeitungs- und Zeitschriftenabonnements in elektronischer Form

Diese Angabe erfragt die Anzahl der Zeitschriftenabonnements in virtueller Form im Berichtsjahr (am 31.12.). Zeitschriften werden nach der Anzahl der Abonnements erfasst, unabhängig von der Anzahl der Titel, d.h. Mehrfachexemplare des gleichen Titels werden als mehrere Abonnements gezählt. Zugänge zu Streaming und E-Learning-Angeboten werden hier gezählt. Zeitschriften und Zeitungen, die in Parallelausgaben (gedruckt und elektronisch) lokal angeboten werden, sind einmal in (39) und einmal in (40) zu zählen. Jede Bibliothek eines E-Medien-Verbundes gibt die Gesamtzahl der virtuellen Zeitungs- und Zeitschriftenabonnements an.

Die E-Learning-Angebote werden nicht mehr mit den Einzelkursen unter DBS 38 oder DBS 40 gezählt, sondern gelten (z.B. innerhalb der Onleihe) als eigene Datenbank (DBS-Frage 38). Jeder weitere Anbieter von E-Learnings zählt als weitere zu zählende Plattform und wird ebenfalls unter DBS 38 gezählt.

Die Anzahl der Plattformangebote wird unter DBS 38 angegeben.

41.1 Nutzen Sie Austausch-/Blockbestände?

Wurde im Berichtsjahr der eigene Bestand durch Austausch-/Blockbestände einer Ergänzungsbibliothek (z.B. Kreisbibliothek) aufgestockt? Nicht gemeint sind die innerhalb des örtlichen Bibliothekssystems empfangenen Bestände (interner Leihverkehr) sowie die über auswärtigen Leihverkehr empfangenen Medieneinheiten.

43. Bestellungen im nehmenden (passiven) Leihverkehr

Der Leihverkehr zwischen den Bibliotheken dient der Vermittlung von am Ort nicht vorhandenen Medien. Hier sind auch die durch Kopien erledigten Bestellungen mitzuzählen. Der Leihverkehr innerhalb eines Bibliothekssystems bzw. innerhalb einer Kommune (interner Leihverkehr) und der Umgang mit Austausch-/Blockbeständen sind hier nicht anzugeben.

Gezählt wird jede bei einer anderen Bibliothek bestellte Verbuchungseinheit, unabhängig davon, ob die Bestellung positiv erledigt wird oder nicht.

44. Bestellungen im gebenden (aktiven) Leihverkehr

Gezählt wird jede aus einer anderen Bibliothek kommende Bestellung einer Verbuchungseinheit, unabhängig davon ob diese positiv erledigt wird oder nicht.

IV. Ausgaben, Finanzen

49. Laufende Ausgaben insgesamt

Gesamtsumme der tatsächlich getätigten laufenden Ausgaben nach den Rechnungsergebnissen des Berichtsjahres – unabhängig davon, ob die aufgewendeten Mittel vom Unterhaltsträger der Bibliothek oder aus anderen Quellen stammen. Soweit die tatsächlichen Ausgaben zum Erhebungszeitpunkt noch nicht zu ermitteln sind, können die jeweiligen Haushaltsansätze (ggf. korrigierte Ansätze) angegeben werden. Pos. (49) = Pos. (50) + Pos. (51) + Pos. (52).

50. davon: Ausgaben für Erwerbung (einschl. Einband und Lizenzen)

Ausgaben für Erwerbung von Medieneinheiten einschließlich der Aufwendungen für die laufenden Zeitungs- und Zeitschriftenabonnements (print und virtuell), Einband und den Erwerb von Lizenzen, inklusive Datenbanken. Die Portalkosten werden grundsätzlich in DBS-Frage 52 eingerechnet. Wenn die Portalkosten nicht getrennt angegeben werden können (z.B. bei Munzinger), können sie in DBS-Frage 50 und 50.1 eingerechnet werden.

50.1 darunter: Ausgaben für virtuelle Medien (Lizenzen)

Die Ausgaben für virtuelle Medien (Lizenzen vgl. DBS-Frage 34) und Datenbanken (vgl. DBS-Frage 38) sind eine Teilsumme des Wertes in Pos. (50). Die Portalkosten werden grundsätzlich in DBS-Frage 52 eingerechnet. Wenn die Portalkosten nicht getrennt angegeben werden können (z.B. bei Munzinger), können sie in DBS-Frage 50 und 50.1 eingerechnet werden.

51. davon: Ausgaben für Personal

Sämtliche Personalausgaben für alle während des Berichtsjahres in der Bibliothek Beschäftigten – sowohl lt. Stellenplan als auch außerhalb des Stellenplans (z.B. neben- und ehrenamtliche Kräfte, Aushilfskräfte).

Hierzu zählen auch Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitarbeiter, Aus- und Fortbildungskosten, Vorruhestandsgelder bei Altersteilzeit u.a.

52. davon: sonstige laufende Ausgaben (inklusive Portalkosten)

Sachausgaben sowie weitere, nicht zu Pos. (50) und Pos. (51) gehörende laufende Ausgaben. Hierzu zählen: Bibliotheks-, Büro- und Arbeitsmaterialien, Telekommunikationsgebühren, Porto, Raumkosten (wie Miete, Licht, Heizung, Reinigung), Bewirtschaftung, Wartungskosten, Werbung, Veranstaltungen, Zinsen, Abschreibungen usw. Portalkosten werden hier ebenfalls eingerechnet. Wenn die Portalkosten nicht getrennt angegeben werden können (z.B. bei Munzinger), können sie in DBS-Frage 50 und 50.1 eingerechnet werden.

53. Einmalige Investitionen

Einmalige Investitionen sind einmalige Ausgaben für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden, für Baumaßnahmen, Möbel oder technische Ausstattung. Ausgaben zur Erwerbung von Medien müssen unter Pos. (50) eingetragen werden.

54. Gesamtausgaben

Addition der Ausgaben unter Pos. (49) und Pos. (53).

55. Ausgaben des Trägers für die Bibliothek

Hier sind die vom Unterhaltsträger bereit gestellten finanziellen Eigenmittel (ohne eigene Einnahmen – DBS-Frage 63) anzugeben, sowohl für die laufenden Ausgaben als auch für die Investitionen der Bibliothek. Bei mehreren Unterhaltsträgern werden die Mittel addiert.

56. Mittel / Fremdmittel insgesamt (Fördermittel, Zuschüsse u.ä.)

Hier geben Sie bitte alle Mittel (Fördermittel, Zuschüsse u.a.) als Ergebnis der Summe von Pos. (57) bis einschließlich Pos. (62) an.

58.-61. davon: Mittel: ...

Hier sind die jeweiligen Fremd- und Fördermittel der genannten (Gebiets)-Körperschaften aufzuführen.

62. davon: Mittel: Sonstige (Spenden, Sponsorenmittel)

Hierunter fallen z.B. Spenden und Sponsorenmittel von Unternehmen, Mäzenen und anderen privaten Einrichtungen. Sachspenden (Buchspenden) sind nicht in Geldwert umzurechnen und werden nicht gezahlt.

63. Eigene Einnahmen (Gebühren, Medienersatz, Bücherflohmarkt)

Eigene Einnahmen werden aus bibliotheksbezogenen Benutzungsgebühren (Jahresentgelte), Säumnis- und Mahngebühren, Medienersatz, Einnahmen aus dem Verkauf ausgesonderter Medien (z.B. Bücherflohmarkt), Einnahmen aus anderen Leistungen (z.B. Gebühren für die Nutzung von Online-Diensten, Eintrittsgelder, Erlöse aus Vermietung und Verkauf) erzielt. Spenden und Sponsorenmittel sind unter Pos. (62) anzugeben.

65. Jährliche Benutzungsgebühren

Gebühren bzw. Entgelte, die Bibliotheksbenutzer jährlich zur Nutzung der Bibliothek und ihrer Dienstleistungen laut Gebührenordnung zu zahlen haben.

V. Personalkapazität

66. Anzahl der Stellen laut Stellenplan zum 31.12.

Hier werden alle im Stellenplan des Bibliotheksträgers aufgeführten Stellen der Bibliothek (Beamte, Angestellte, Arbeiter) aufgeführt. Auszubildende zählen hier nicht mit, sie werden in Pos. (77) erfasst. Hier auch: gebäudebezogene Personalstellen und Stellen von Mitarbeitern in der Freistellungsphase.

Bitte Teilzeitstellen in Vollzeitstellen umrechnen (Angaben mit 2 Dezimalstellen):

Summe Wochenstunden / reguläre Wochenstundenzahl (z.B. 39 Std.)

67. Gesamtzahl der Beschäftigten (Personen)

Alle beim Bibliotheksträger fest Beschäftigten sind aufzuführen (ohne ehrenamtliches Personal). Hier auch: Gebäudebezogen tätige Personen (wie z.B. Hausmeister, Pförtner, Reinigungskräfte), nicht aber Mitarbeiter in der Freistellungsphase. Auszubildende zählen hier nicht mit, sie werden in Pos. (77) erfasst.

68. Personalkapazität aller Beschäftigten (VZÄ)

Erfasst wird der Zeitraum vom 01.01. bis 31.12. des Berichtsjahres. **Der Wert wird berechnet aus der Gesamtzahl der Wochenarbeitsstunden aller Personen, die im Laufe des Berichtsjahres in der Bibliothek beschäftigt waren, dividiert durch die Regelarbeitszeit (z.B. 39 Stunden).** Bei Ausfall oder Abwesenheit einer Person von mehr als sechs Wochen kann ihr Vollzeitäquivalent-Wert anteilig gemindert werden (Hinweise zur Berechnung von deren VZÄ-Wert siehe unten unter Pkt. 3). Gibt es unterschiedliche Regelarbeitszeiten in der Bibliothek (z.B. für Beamte, Angestellte oder gestuft nach Lebensalter), kann als Regelarbeitszeit der Wert eingesetzt werden, der für die Mehrzahl der Beschäftigten gilt. Ehrenamtliches Personal und gebäudebezogenes Personal wird hier **nicht** mitgezählt. Auszubildende zählen hier ebenfalls nicht mit, sie werden in Pos. (77) erfasst.

Hier wird also gezählt: (68) = Summe aus (69) bis (74).

Berechnungsweg für Vollzeitäquivalente (VZÄ):

1. Jede ganze Stelle, die das ganze Jahr ohne Unterbrechung besetzt war, zählt 1 VZÄ. Jede halbe Stelle, die ohne Unterbrechung besetzt war, zählt 0,5 VZÄ. Hier ist keine Rechnung nötig.

Beispiel:

2 ganze und eine halbe Stelle waren das ganze Jahr über besetzt: das ergibt 2,5 VZÄ.

2. Die Wochenarbeitsstunden der Stellen, die mit anderen Zeitanteilen ganzjährig durchgehend besetzt waren, werden addiert und durch die Regelarbeitszeit geteilt.

Beispiel:

1 Stelle mit 28 Wochenstunden und 3 Minijobs à 10 Wochenstunden waren ganzjährig besetzt.

Summe:

58 Wochenstunden / 39 Stunden Regelarbeitszeit = 1,5 VZÄ.

3. Jede Stelle, die nicht durchgehend ganzjährig besetzt war, wird folgendermaßen in VZÄ umgerechnet:

$(\text{Wochenarbeitszeit der beschäftigten Person} / \text{Regelarbeitszeit}) * (\text{Beschäftigungszeit (Monate)} / 12) = \text{VZÄ}$

Beispiel:

1 Mitarbeiter war mit 19,25 Stunden/Woche vom 1. Januar bis zum 15. August beschäftigt:

$(19,25 \text{ Arbeitsstunden} / 39 \text{ h Regelarbeitszeit}) * (7,5 \text{ Monate} / 12) = 0,31 \text{ VZÄ}$

4. Die Werte werden addiert.

Beispiel:

$2,5 \text{ VZÄ} + 1,5 \text{ VZÄ} + 0,31 \text{ VZÄ} = 4,31 \text{ VZÄ}$ insgesamt im Berichtsjahr.

Mit Hilfe des **Online-VZÄ-Rechners** lassen sich alle benötigten Zahlen ermitteln.

Die VZÄ des ehrenamtlichen Personals und des nebenamtlichen Personals lassen sich alternativ über die Jahresarbeitsstunden ermitteln. Hierzu können Sie ebenfalls den VZÄ-Rechner nutzen.

Sie finden dieses Werkzeug im Internet unter:

<https://wiki1.hbz-nrw.de/pages/viewpage.action?pageId=99811425>

69. davon: FachbibliothekarInnen (VZÄ)

Das sind in einer Bibliothek beschäftigte Personen, die eine Ausbildung im Bibliothekswesen und/oder in der Informationswissenschaft erhalten haben und deren Aufgaben eine solche Ausbildung erfordern, wie z.B. Diplombibliothekare, Diplom-Informationswirte, wissenschaftliche Bibliothekare, Mediendokumentare etc. Die Ausbildung muss formal absolviert sein.

70. davon: Fachangestellte / BibliotheksassistentInnen (VZÄ)

Das sind in einer Bibliothek beschäftigte Personen, die eine entsprechende duale Ausbildung im Bibliothekswesen und/oder im Bereich der Archive und Dokumentationsstellen erhalten haben und deren Aufgaben eine solche Ausbildung erfordern. Die Ausbildung muss formal absolviert sein.

72. davon: MitarbeiterInnen aus Förderprogrammen (VZÄ)

Das sind in der Bibliothek beschäftigte Kräfte mit zumeist zeitlich befristeter Anstellung, die z.B. aus Maßnahmen der Arbeitsverwaltung oder der Sozialämter wie Arbeit statt Sozialhilfe, 1-Euro-Jobs, Freiwilliges Soziales Jahr u.a. mitfinanziert werden. Eine FSJ(Freiwilliges Soziales Jahr)-Kraft zählt pro Monat der Anwe-

senheit im Berichtsjahr 0,07 VZÄ. Bei 12 Monaten ergeben sich daraus 0,84 VZÄ, d.h. die verfügbare Arbeitskraft wird um die obligatorischen 1,5 Monate Seminarzeit gemindert.

74. davon: sonstiges Personal (VZÄ)

Das sind alle übrigen Beschäftigten einer Bibliothek (ohne gebäudebezogenes Personal). Innerhalb dieser Kategorie werden die Beschäftigten erfasst, die z.B. im Sicherheits- oder Kantinendienst tätig sind. Innerhalb dieser Kategorie ist auch im bibliothekarischen Arbeitsbereich tätiges Personal zu zählen, das eine anderweitige fachliche Ausbildung außerhalb des Bibliothekswesens bzw. der Informationswissenschaft absolviert hat (vgl. 70) und professionelle Arbeit in einer Bibliothek über eine längere Zeitspanne hinweg erledigt.

75. Anzahl der in der Bibliothek ehrenamtlich tätigen Personen

Hierzu zählen Personen mit und ohne spezielle Ausbildung, die nach Absprache im Laufe des Berichtsjahres in der Bibliothek tätig sind, aber in keinem Anstellungsverhältnis zum Bibliotheksträger bzw. in ihrer Tätigkeit für die Bibliothek auch zu keinem anderen Mittelgeber in einem Anstellungsverhältnis stehen. Sie versehen Bibliotheksaufgaben ohne Bezahlung, können aber eine Aufwandsentschädigung erhalten.

76. Personalkapazität des ehrenamtlichen Personals (VZÄ)

Anzugeben ist die Personalkapazität aller unter Pos. (75) aufgeführten Personen, die im Laufe des Berichtsjahres in der Bibliothek ehrenamtlich tätig waren. Dazu zählt auch die über die Öffnungszeiten hinaus gehende Arbeitszeit, z.B. für Veranstaltungen. Die Angabe erfolgt in Vollzeitäquivalenten (VZÄ), zur Berechnung vgl. (68).

Mit Hilfe des VZÄ-Rechners lassen sich alle benötigten Zahlen leicht errechnen. Alternativ können die VZÄ mit folgender Formel ermittelt werden: „Jahresarbeitsstunden aller Kräfte / 1598,0“. Der Wert 1598,0 entspricht der Soll-Stundenzahl einer Normalarbeitskraft ermittelt durch die Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement.

77. Anzahl der in Ausbildung stehenden Personen

Hierzu zählen ausschließlich Personen auf Ausbildungsplätzen in einem anerkannten Ausbildungsberuf. Praktikanten sind hier nicht zu zählen.

78. Fortbildungsstunden für MitarbeiterInnen

Unter Fortbildungsstunden, die normalerweise während der Dienstzeit anfallen, sind auch Fortbildungen an freien Tagen, Wochenenden und Feiertagen zu verstehen, soweit sie auf die Dienstzeiten angerechnet werden (auch E-Learning). Ausgenommen sind hier Fortbildungszeiten im Rahmen eines „Bundesfreiwilligendienstes“ – es handelt sich nicht um eine bibliotheksbezogene Fortbildung. Fahrtzeiten sind grundsätzlich nicht mitzuzählen.

VI. Service, Dienstleistungen

80. Benutzerarbeitsplätze insgesamt (inkl. 81. und 82.)

Sitzplätze mit oder ohne Ausstattung, die für Benutzerinnen und Benutzer zum Lesen oder Arbeiten zur Verfügung stehen. Dies schließt Sitzplätze in Arbeitskabinen, in Gruppen- und Studienräumen sowie in den audiovisuellen und Kinderabteilungen der Bibliothek ein. Ausgenommen sind Sitzplätze in Sälen, Vortragsräumen und Auditorien, die für das Publikum besonderer Veranstaltungen vorgesehen sind. Ausgenommen sind weiterhin Bodenflächen, auf denen Benutzer sitzen können, sowie ähnliche formlose Sitzgelegenheiten.

81. darunter: Computerarbeitsplätze einschließlich OPACs und Internetterminals

Ein Computerarbeitsplatz ist ein Arbeitsplatz, der mit Einzelplatzcomputer, Netzwerkclient oder Terminalcomputer ausgestattet ist. Hierzu zählen auch die Opac-Arbeitsplätze. Es werden ausschließlich die Computerplätze für Benutzerinnen und Benutzer gezählt. In (81) sind die Internetterminals (82) enthalten.

82. darunter: Internetterminals

Hier sind die den Benutzerinnen und Benutzern zugänglichen Computerarbeitsplätze gezählt, die öffentlichen Zugang zum Internet bieten. Die Zahl ist in (80) und (81) enthalten.

83. Bibliothekshomepage

Hierzu zählen auch Homepages und Webseiten, die Teil der Internetseiten der Gemeinde oder des Trägers sind.

85. Internet-Angebote: Web-OPAC / Internet-Katalog

Gemeint ist die Bereitstellung eines über Internet zugänglichen elektronischen Bestandsnachweises der Bibliotheksmedien, unabhängig davon, ob dieser auf einem eigenen Server oder bei einem anderen Netzanbieter gehostet wird

86. Internet-Angebote: Interaktive Funktionen

Gemeint ist die Bereitstellung von entsprechenden Servicefunktionen (Anmeldung, Vormerkung, Kontoabfrage u.ä.) auf der Bibliothekshomepage, welche die Benutzerinnen und Benutzer von Zuhause oder innerhalb der Bibliothek selbstständig durchführen können.

87. Internet-Angebote: Socialweb / Web 2.0

Hierunter versteht man Applikationen wie Twitter, Facebook und Blogs, die zu einer direkten Kommunikation im Internet einladen.

88. Internet-Angebote: Auskunftsdienst per Mail

Gemeint ist die Bereitstellung von Dienstleistungen, bei der die Bibliothek per E-Mail eingehende Auskunft- und Informationsfragen von Benutzerinnen und Benutzern auch per E-Mail beantwortet.

89. Internet-Angebote: Virtuelle Bestände (digitale Dokumente, Datenbanken u.ä.)

Gemeint ist die Bereitstellung von Internet-Angeboten mit verschiedenen digital abgespeicherten Dokumenten (Aufsätze, Berichte, Bücher) oder erworbenen Datenbanken.

90. Internet-Angebote: Aktive Informationsdienste (SMS, Newsletter u.ä.)

Gemeint ist die Bereitstellung von elektronischen Dienstleistungen der Bibliothek, in der z.B. durch E-Mail, SMS, RSS-Feeds, Newsletter, Fax u.a. auf verschiedene Angebote wie z.B. Neuigkeiten, Veranstaltungen u.a. werbend hingewiesen werden.

91. Internet-Angebote: W-LAN-Angebot

Bietet die Bibliothek W-LAN-Zugang zum Internet für die BenutzerInnen an?

92. Soziale Bibliotheksarbeit

Als solche gelten z.B. Dienste wie "Bücher auf Rädern" für Personen, die aufgrund von Alter oder Krankheit die Bibliothek nicht besuchen können; die Versorgung von sozialen Einrichtungen, wie Heimen, Krankenhäusern und Gefängnissen mit Medien; das Bereitstellen von besonderen Beständen und Hilfsmitteln, wie Büchern in Blindenschrift oder technischen Lesehilfen. Solche Dienste müssen über eine lange Zeit hinweg regelmäßig angeboten und von einer nennenswerten Zahl von Personen genutzt werden.

93. NEU Anzahl der Kooperationen

Als Kooperation zählt die regelmäßige Zusammenarbeit der Bibliothek mit Partnern im Kultur- und Bildungsbereich. Dafür tritt die Bibliothek mindestens 1 mal jährlich in Kontakt mit diesen Partnern. Die Ergebnisse der Kontaktgespräche sind protokolliert. Gezählt werden Kooperationen mit schriftlich oder mündlich getroffenen Verträgen oder Vereinbarungen. Hier sind auch Kooperationen mit Schulen und Kitas zu zählen.

93.1 NEU darunter: schriftlich vereinbarte Kooperationen

94. Veranstaltungen, Führungen, Ausstellungen insgesamt

Anzugeben ist die Summe aller angebotenen Veranstaltungen einschließlich Online-Veranstaltungen aus Pos. (95) bis (99).

94.2 NEU darunter: Online-Veranstaltungen

Gemeint sind Veranstaltungen mit Interaktion zum Publikum (Live-Veranstaltungen) sowie Aufzeichnungen. Online-Veranstaltungen sind auch in den Fragen 95 bis 99 enthalten.

95. davon: Einführungen in die Bibliotheksbenutzung

Gemeint sind Einführungen und Schulungen für Gruppen und Schulklassen, unabhängig von der Altersklasse. Dies kann in Form einer Führung oder einer sonstigen Veranstaltung geschehen. E-Medien-Sprechstunden sind hier mitzuzählen.

96. davon: für Kinder und Jugendliche

Gemeint sind alle Arten von Veranstaltungen für die Altersgruppe von 2-17 Jahren, die von der Bibliothek in eigener Regie oder zusammen mit anderen Initiatoren durchgeführt wurden. Einführungen in die Bibliotheksbenutzung sind nicht hier sondern unter (95) zu zählen.

97. davon: für Erwachsene

Gemeint sind alle Arten von Veranstaltungen für Erwachsene ab 18 Jahren, die von der Bibliothek in eigener Regie oder zusammen mit anderen Initiatoren durchgeführt wurden. Einführungen in die Bibliotheksbenutzung sind nicht hier sondern unter (95) zu zählen.

98. davon: Ausstellungen

Als „Ausstellungen“ gelten konzeptionell durchdachte Zusammenstellungen von Medien und anderen Exponaten, deren Bestandteile für die Dauer der Präsentation nicht entleihbar sind; üblicherweise sollten Ausstellungen pressemäßig vor- und nachbereitet werden und in der Regel mit einer Eröffnung verbunden sein. Hierzu zählen eigenständige Ausstellungen oder Ausstellungen unter Mitwirkung der Bibliothek in den eigenen Räumen oder außerhalb. Reine kurzfristig oder spontan zusammengestellte Medienpräsentationen in der Bibliothek zählen nicht als Ausstellung.

99. davon: Sonstige

Das sind Veranstaltungen aller Art, die sich sowohl an Kinder und/oder Jugendliche als auch an Erwachsene richten.

99.1 Anzahl der Besuche bei Veranstaltungen, Führungen, Ausstellungen

Anzugeben ist die Gesamtsumme der Besuche aller Veranstaltungen, Führungen und Ausstellungseröffnungen.

99.2 NEU davon: Besuche an Online-Veranstaltungen (nur Live-Veranstaltungen)

Bei Besuchen von Online-Veranstaltungen können die teilnehmenden Personen gezählt werden. Klicks von Aufzeichnungen werden nicht gezählt.

100. Betreuung von Schulbibliotheken

Es wird die Anzahl der betreuten Einrichtungen angegeben. Bemerkung: Meint nicht Schulbibliotheken als Zweigstelle, sondern organisatorische und beratende Unterstützung von Schulen bzgl. Schulbibliotheken, Bücherecken in Schulen etc., ggf. auch Einkauf und Einarbeitung von Medien für Schulbibliotheken.

101. Betreuung von Verwaltungsbibliotheken

Bemerkung: meint die Betreuung einer nichtöffentlichen Bibliothek des gleichen Trägers, z.B. Museums-, Archiv-, Verwaltungsbibliothek oder die organisatorische, beratende Unterstützung solcher Bibliotheken. Gezählt wird die Anzahl der betreuten Einrichtungen, nicht jede einzelne Leistung.

102. Sonstige vertraglich geregelte Dienstleistungen

Gemeint ist z.B.: Organisation von Schulbuchausleihe, Touristikinformation, Theaterkartenverkauf. Es wird nur die Anzahl der Institutionen gezählt, mit denen ein Vertrag geschlossen wurde.

103. RFID-Verbuchung

Bitte ankreuzen, wenn RFID-Technologie zur Medienverbuchung eingesetzt wird.

104. Stellen Sie mobile Endgeräte zur Verfügung?

Hierunter fallen z.B. E-Book-Reader, Tablets, Ting- oder Tiptoi-Stifte.